



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 068-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.93

Eingereicht am: 22.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in)
Haas (Bern, FDP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Bichsel (Zollikofen, SVP)
Benoit (Corgémont, SVP)
Stucki (Stettlen, glp)
Siegenthaler (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren ist dahingehend zu ändern, dass die Baubewilligungskompetenz bis zu einer Bausumme von 1,5 Mio. Franken bei den kleinen Gemeinden liegt. Erst, wenn die Bausumme diesen Betrag übersteigt, liegt die Kompetenz bei der Regierungsratsstatthalterin oder beim Regierungsratsstatthalter.
2. Die Höhe der Bewilligungskompetenz der Gemeinden ist periodisch dem Baukostenindex anzupassen.

Begründung:

Baubewilligungsbehörde ist der Regierungsratsstatthalter oder die Regierungsratsstatthalterin bzw. die zuständige Behörde von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern (grosse Gemeinden) (Art. 33 Abs. 1 Baugesetz, BauG; BSG 721.0). Die Zuständigkeit von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (kleine Gemeinden) ist im Baubewilligungsdekret geregelt (Art. 33 Abs. 2 BauG), soweit ihnen nicht auf Gesuch hin die volle Bewilligungskompetenz übertragen worden ist (Art. 33 Abs. 3 BauG). Die kleinen Gemeinden sind zuständig zur Bewilligung von Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand (Art. 33 Abs. 2 BauG, Art. 9 Abs. 1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1] enthält eine exemplarische Aufzählung von solchen Fällen). Gemäss Artikel 9 Absatz 2 des BewD entfällt jedoch die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden und die Regierungsratsstatthalterin oder der

Regierungsstatthalter ist zuständig, wenn die Baukosten eines Bauvorhabens eine Million Franken übersteigen.

Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren datiert aus dem Jahr 1994. Die Kostenschwelle von Artikel 9 Absatz 2 BewD wurde bis anhin nie an den aktuellen Baukostenindex angepasst. Die Zuständigkeitschwelle ist für heutige Verhältnisse zu tief angesetzt. Selbst ein verhältnismässig einfaches Bauvorhaben ohne Koordinationsaufwand (z. B. ein Einfamilienhaus) erreicht heute ohne weiteres eine Bausumme von 1 Mio. Franken und fällt damit in die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Regierungsstatthalterämter haben anhaltend sehr viele Baugesuche zu bearbeiten und sind überlastet. Bauherrschaften warten zum Teil unverhältnismässig lange auf ihre Baubewilligung. Die Kompetenz zur Bewilligung einfacher Bauvorhaben ohne grossen Koordinationsaufwand soll nach dem Gesetzgeber ausdrücklich bei den kleinen Gemeinden liegen. Es ist daher angezeigt, die Zuständigkeitsschwelle nach nahezu 30 Jahren anzuheben, den aktuellen Verhältnissen anzupassen und dem gesetzgeberischen Willen dadurch wieder Nachachtung zu verschaffen. Die Höhe der Bewilligungskompetenz der Gemeinden ist auch künftig periodisch dem Baukostenindex anzupassen.

Verteiler

– Grosser Rat